

**Friedhofssatzung**  
der  
**Gemeinde Goldisthal**  
vom  
**25. April 2006**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung
- § 4 Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen
- § 5 Schließung und Entwidmung

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

**IV. GRABSTÄTTEN**

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 19 Columbarien (Urnenwand)
- § 20 Ehrengabstätten

**V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

**VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**

- § 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmung
- § 24 Anlieferung
- § 25 Ersatzvornahme
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

**VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

**VIII. TRAUERFEIERN**

§ 32 Trauerfeier

**IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 33 Alte Rechte

§ 34 Haftung

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Gebühren

§ 37 Inkrafttreten

Die Gemeinde Goldisthal erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Goldisthal:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Goldisthal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

**§ 2 Friedhofsziel**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Goldisthal waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**§ 3 Verwaltung**

Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Belegungsplan des Friedhofs und alle Grabfelder;
- Datenträger (wie Kartei oder Diskette) mit folgenden Angaben:
  - . Angaben zum Grabfeld/Teilfeld, Grabnummern;
  - . Namen und Daten des Verstorbenen;
  - . Namen und Anschrift der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten;
- Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Verfügungsrechtes und der Ruhefristen;

- Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltender Grabstätten.

#### **§ 4 Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen**

- (1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Einverständnis der Inhaber der Nutzungsrechte davon betroffener Gräber einzuholen, bei einer Umgestaltung von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten das Einverständnis der Verfügungsberechtigten.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umsetzung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten dem Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteile hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. für die Ersatzreihengrabstätten/Ersatzurnenreihengrabstätten wird dem Inhaber der ursprünglichen Grabnummernkarte eine Ersatzgrabnummernkarte ausgestellt.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 6 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
  - a) das Befahren der Wege und der Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde;
  - b) mit Waren aller Art zu handeln bzw. gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - d) Druckschriften und Werbematerial anzubringen bzw. zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-/ Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind;
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
  - g) Friedhofsabfälle oder Erdaushub außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - h) Hausmüll oder Bauschutt sowie nicht auf dem Friedhof anfallenden Abfall in die Abfallsysteme des Friedhofs einzubringen;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - j) Sammlungen jeglicher Art, auch genehmigte, durchzuführen.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

- (5) Die Trauerhalle darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung genutzt werden.

### **§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Dafür ist eine Gebühr zu entrichten. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu erneuern.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Für notwendige Arbeiten auf dem Friedhof sind folgende Zeiten zu nutzen: Montag – Donnerstag: 7.00 – 16.30 Uhr, Freitag: 7.00 – 13.00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann andere Zeiten zulassen. An Feiertagen ist grundsätzlich jegliche gewerbliche Tätigkeit untersagt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Sterbeurkunde anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung/Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden. In den Wintermonaten legt die Friedhofsverwaltung fest, ob Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von 6 Monaten beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen eingeäschert und nicht innerhalb 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen eingeäschert und in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (6) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden.

### **§ 10 Säрге und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
- (4) Für Reihengräber sind Säрге aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensäрге) nicht zugelassen.
- (5) Aschenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plaste, Stein und Keramik ist nicht zulässig.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

### **§ 11 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem Bestatter mit Werkvertrag ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Wahlgrabstätten vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind ebenfalls nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Graburkunde nach § 16 Abs. 4, oder § 17 Abs. 3, Satz 3, vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **§ 14 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- f) Columbarien (Urnenwände)
- g) Ehrengabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 15 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden zeitlich und räumlich „der Reihe nach“ für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist mit Antrag möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### **§ 16 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht nicht.



(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel unbegrenzt wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche, in einem zweistelligen Wahlgrab können zwei Leichen bestattet werden. Je Stelle können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a ) - i ) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Die Änderung ist schriftlich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet / beigesetzt zu werden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit nach schriftlichem Antrag zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(12) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Gräften sind nicht zulässig.

### **§ 17 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattung mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- e) Columbarien (Urnenwänden)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einstelligen Urnenwahlgrabstätten können bis zu 2 Urnen, in zweistelligen Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Für die betroffene Grabstätte wird eine Graburkunde ausgestellt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der anonymen Beisetzung von Urnen. Die Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

### **§ 19 Columbarien**

(1) Columbarien sind oberirdische Bauwerke, die aus mehreren mittels Grabtafeln verschließbaren Urnenkammern bestehen. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Die Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

(2) Die Urnenkammern können als Urnenreihengrabstätte, § 17 Abs. 2 oder einstellige Urnenwahlgrabstätte § 17 Abs. 3, erworben werden.

(3) Die Grabtafeln zur Verschließung der Urnenkammern müssen bei Anbringung einer Inschrift mit einer vertieften, gehauenen, kursiven Schrift versehen werden.

### **§ 20 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Zustimmung des Gemeinderates.

## V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

### § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Um auf dem im § 1 benannten Friedhof eine würdige Todenehrung in einem gestalteten Freiraum (Grabfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, sind die nachstehenden Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätten sowie die Gestaltung des Grabmales für festgelegte Bereiche einzuhalten.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften umfassen:
- a) die Anlage der Grabstätten
  - b) das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
  - c) die sonstigen baulichen Anlagen
  - d) die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern

## VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

### § 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Gestaltungsregeln:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
    2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen entweder nur aus dem selben Material wie dem des Grabmals oder aus zum Grabmal passendem Metall hergestellt sein.
    3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Grabmale mit Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten
    1. Grabstätte: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m
    2. Grabeinfassung: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m
    3. Grabunterbau: Länge 1,90 m, Breite 1,00 m

4. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m
  - b) einstellige Wahlgrabstätten  
Abmessungen wie unter a);
  - c) zweistellige Wahlgrabstätten
    1. Grabstätte: Länge 2,10 m, Breite 2,00 m
    2. Grabeinfassung: Länge 1,80 m, Breite 2,00 m
    3. Grabunterbau: Länge 1,90 m, Breite 2,20 m
    4. stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 1,70 m, Mindeststärke 0,12 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten
    1. Grabstätte: Länge 0,75 m, Breite 0,50 m
    2. Grabeinfassung: Länge 0,75 m, Breite 0,50 m
    3. Grabunterbau: Länge 0,85 m, Breite 0,70 m
    4. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
  - b) einstellige Urnenwahlgrabstätten
    1. Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
    2. Grabeinfassung: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
    3. Grabunterbau: Länge 1,10 m, Breite 0,70 m
    4. stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
  - c) zweistellige Urnenwahlgrabstätten
    1. Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 1,20 m
    2. Grabeinfassung: Länge 0,80 m, Breite 1,20 m
    3. Grabunterbau: Länge 0,90 m, Breite 1,40 m
    4. stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m
- (4) Eine Abdeckung der Grabstätte ist zulässig.
- (5) Liegende Grabmale sind unzulässig.
- (6) Zwischen den Grabstätten ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten. Die Grabstätten einer Reihe sind immer in gerader Linie anzulegen.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### § 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/ Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

#### **§ 24 Anlieferung**

Bei Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag zum Aufstellen eines Grabmales vorzulegen, so dass vor der Aufstellung nochmals die entsprechende Bearbeitung geprüft werden kann.

#### **§ 25 Ersatzvornahme**

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

#### **§ 26 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein gültigen Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach § 22.

### **§ 27 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Druckprobe überprüft.

### **§ 28 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung hat den Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten 3 Monate vor dem Entfernen eine diesbezügliche Information zuzustellen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 29 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Einebnung der Grabstätte.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern es zum Verständnis erforderlich ist, die Vorlage einer Zeichnung mit entsprechenden Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung/Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Witterungsbedingte Ausnahmen sind nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen grundsätzlich nicht in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, verwandt werden. Dauergrabschmuck aus nichtverrottbaren Werkstoffen ist verboten.

### **§ 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften mit zusätzlichen Gestaltungsregeln**

- (1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Gehölze auf Grabstätten, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Grabstätten ist eingeschränkt.
- (3) Die Grabstätten sollen in ihrer verbleibenden Fläche bepflanzt werden. Vor und zwischen den Grabstätten ist nur Rasenfläche zugelassen.
- (4) Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern;
  - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten;
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 21 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zu den Vorschriften des Abs. 3 und 4 im Einzelfall zulassen.

### **§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen;
  - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder Asche umbetten;
  - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen;
  - d) eine Neuvergabe der Grabstätte veranlassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. TRAUERFEIERN**

### **§ 32 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Musik- und Gesangdarbietungen auf dem Friedhofsgelände im Rahmen von Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.



## **IX. SCHLUßVORSCHRIFTEN**

### **§ 33 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 34 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- c) die Aufsichtspflicht gemäß § 7 Abs. 2 vernachlässigt,
- d) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 3

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. mit Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert.
4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Trauerfeiern notwendig und üblich sind,
5. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
7. Friedhofsabfälle oder Erdaushub außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. Hausmüll und Bauschutt sowie nicht auf dem Friedhof anfallenden Abfall in die Abfallsysteme des Friedhofs einbringt,
9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

10. Lärm verursacht und ohne Genehmigung Musikwiedergabegeräte betreibt und musikalische Darbietungen durchführt,

- e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen durchgeführt (§ 7 Abs. 4)
- f) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8),
- g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt oder vornehmen lässt (§ 13),
- h) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
- i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
- j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
- k) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27),
- l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8),
- m) Grabstätten nicht oder entgegen § 29 bepflanzt,
- n) Grabstätten vernachlässigt (§ 31),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 37 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Goldisthal vom 22.11.1996 außer Kraft.

Goldisthal, den 25.04.2006

Gemeinde Goldisthal

G i r b a r d t  
Bürgermeister